

# Merkblatt

zum Übergang von Schadensersatzansprüchen auf das Land Hessen bei Körperverletzungen von **Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern**

## Grundsatz

Wenn eine Beamtin oder ein Beamter eine Körperverletzung erlitten hat, für die ein Dritter verantwortlich ist, gehen ihre bzw. seine Schadensersatzansprüche gegen den Dritten nach § 57 Hessisches Beamtengesetz (HBG) auf das Land über, soweit das Land schadensbedingte Leistungen erbringen muss (Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Beihilfe- und Unfallfürsorgeleistungen). Entsprechendes gilt nach § 6 Entgeltfortzahlungsg bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wenn während einer verletzungsbedingten Arbeitsunfähigkeit die Vergütung weitergezahlt wird.

## Zuständige Behörde

Die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind für ihren Zuständigkeitsbereich beauftragt, die auf das Land übergegangenen Schadensersatzansprüche der Bediensteten durchzusetzen. Damit die jeweilige Behörde in der Lage ist, die Ansprüche frühzeitig beim Schädiger oder dessen Versicherung anzumelden, ist folgendes zu beachten.

## Pflichten

1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind **verpflichtet**, der bzw. dem Dienstvorgesetzten **unverzüglich anzuzeigen**, wenn sie durch einen Dritten eine Körperverletzung erlitten haben und eine Haftung dieses Dritten nicht auszuschließen ist. Zu solchen Körperverletzungen zählen z.B.
  - Verkehrs- und Fahrradunfälle
  - Hundebissverletzungen
  - Reitunfälle
  - Glatteis -und Skiunfälle
2. Der Dienstvorgesetzte hat die Meldung **unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten**, ggf. auch auf elektronischem Wege an eine der unten angegebenen E-Mail-Adressen.

## Wichtig

**Ohne die Mitteilung und Weiterleitung kann dem Land Hessen u.U. ein Schaden in erheblicher Höhe entstehen.**

3. Da der Anspruchsübergang rechtlich bereits im Zeitpunkt des Schadensereignisses stattfindet, **kann die bzw. der Geschädigte nicht mehr über den Anspruch verfügen**, soweit dieser die schadensbedingten Leistungen des Dienstherrn umfasst. Unberührt bleibt das Recht, die eigenen Schadenspositionen beim Schädiger einzufordern, auf die der Dienstherr keine Leistungen erbringt wie z.B. Sachschäden und immaterielle Schäden, z.B. Schmerzensgeld. Allerdings bietet sich den Bediensteten im Streitfall die **Möglichkeit, zur Vermeidung von Prozess- und Kostenrisiken abzuwarten**, mit welchem Erfolg die jeweilige Regressstelle die Übergangsansprüche realisiert.

## Beihilfeleistungen

- Bei der Beantragung von Beihilfeleistungen zu Kosten, die auf dem schädigenden Ereignis beruhen, ist ausschließlich der **Langantrag** zu verwenden. Außerdem sind die entsprechenden **Belege** bei der Beantragung der Beihilfe **deutlich mit einem „U“ zu kennzeichnen**. Dies gilt auch für alle weiteren unfallbedingten Folgekosten.

## Dienstunfallfürsorgeleistungen

- Bei der Beantragung von Dienstunfallfürsorgeleistungen zu Kosten, die auf dem schädigenden Ereignis beruhen, ist zu beachten, dass der Erstattungsantrag ausschließlich der zuständigen Dienstunfallfürsorgestelle vorzulegen ist. **Beihilfe** hierzu darf **nicht beantragt** werden.

### Ansprechpartner:

Beate Hammerschmidt	Tel.: 06151-12 6866	Fax: 06151-12 6821
	E-Mail: <a href="mailto:beate.hammerschmidt@rpda.hessen.de">beate.hammerschmidt@rpda.hessen.de</a>	
Sabine Lannert	Tel.: 06151-12 5196	Fax: 06151-12 6821
	E-Mail: <a href="mailto:sabine.lannert@rpda.hessen.de">sabine.lannert@rpda.hessen.de</a>	
Ingelore Steuernagel	Tel.: 06151-12 5475	Fax: 06151-12 6821
	E-Mail: <a href="mailto:ingelore.steuernagel@rpda.hessen.de">ingelore.steuernagel@rpda.hessen.de</a>	

**Postanschrift:** Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat I 13 - Legalzession  
64278 Darmstadt